

auch dem Provinzteil, dem Lokalen, ja sogar dem außenpolitischen Teil des Blattes gestellt. Seine Arbeit beschließt der Verfasser mit folgenden Sätzen: »Man könnte die Begründung des kulturpolitischen Führungsanspruches in den Tageszeitungen durch eine stattliche Reihe spezieller Überlegungen fortsetzen. Es geht jedoch vorerst nicht um die haarscharfe Verzahnung des Problems, sondern um den Hinweis, daß die kulturpolitische Blickrichtung von oben herab den Aufgabekreis durchstrahlt, und daß durch sie eine gänzlich neue Ausgangs- und Aufstiegsstellung für den schöpferischen Journalismus gewonnen werden kann«.

Die Reichsnotarordnung

NSK. — Im Reichsjustizministerium sind unter Beteiligung der berufenen Stellen der Partei, besonders auch des NS-Rechtswahrerbundes die Vorarbeiten für die einheitliche Regelung des deutschen Notariatswesens geleistet worden. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist die im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937. Die neue Notarordnung stellt einen wesentlichen Schritt auf dem Gebiete der Vereinheitlichung des deutschen Rechtslebens dar, denn sie bringt die einheitliche Ausbildung aller Notare und schafft für alle Notare die gleichen Voraussetzungen. Bisher war es beinahe in jedem Lande verschieden; es gab »Kurnotare« und Anwaltsnotare, Notare mit der Befähigung zum Richteramt und Notare ohne Studium oder Examen. Bereits im Jahre 1933 hat der damalige Reichsjustizkommissar und heutige Reichsminister Dr. Frank die ersten Grundlagen für eine einheitliche Regelung des Notariatswesens geschaffen. In den Reichsgruppen Rechtsanwälte und Notare des NS-Rechtswahrerbundes wurden in zahlreichen Besprechungen und Tagungen die bestehenden Schwierigkeiten erörtert und die Voraussetzungen für ihre Lösung geschaffen.

Die neue Reichsnotarordnung bestimmt einleitend, daß als Rechtswahrer auf dem Gebiete vorsehender Rechtspflege, insbesondere für die Beurkundung von Rechtsvorgängen, Notare bestellt werden. Die Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes (aber nicht Beamte) und führen ein Amtssiegel. Sie stehen zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Treuverhältnis. Ihr Beruf ist kein Gewerbe. Zum Notar kann nur bestellt werden, wer Reichsbürger ist und die Fähigkeit zum Richteramt besitzt. Für den Notar und für seinen Ehegatten müssen ferner hinsichtlich der Reinheit des Blutes die Voraussetzungen erfüllt sein, die an die Ernennung zum Beamten geknüpft sind. Selbstverständlich sind nur solche Personen zu bestellen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten, und die nach ihrer inneren Haltung und ihren Leistungen für das Amt eines Notars geeignet sind.

Durch die Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt ist also für die Notare nunmehr eine einheitliche Ausbildung vorgeschrieben; sie müssen in Zukunft Rechtswissenschaft studiert und die beiden juristischen Staatsprüfungen bestanden haben. Außerdem ist in der Verordnung vorgeschrieben, daß in der Regel zum Notar nur bestellt werden soll, wer sich einem einjährigen Probendienst und einem dreijährigen Anwärterdienst als Notariatsassessor unterzogen hat.

Wir wissen, daß die deutsche Presse auf dem Wege zu diesem Ziele ist, das beweisen nicht allein die Betrachtungen und Berichte über die Neuordnung des kulturellen Lebens, das beweisen die Veröffentlichungen, die die grundsätzlichen Forderungen in die Tat umgesetzt haben, das beweist auch die Aufmerksamkeit, mit der sich besonders die Presse in den einzelnen Gauen für die für sie wichtigen kulturpolitischen Ereignisse einsetzt, so zum Beispiel für die Kulturwochen. Hier erstreckt vor dem Leser ein geschlossenes Bild des Schaffens, aus dem besonders das Schrifttum, und damit auch das Buch, nicht wegzudenken sind.

Um einer schädlichen Konkurrenz und damit einer Beeinträchtigung der Rechtspflege von vornherein vorzubeugen, ist vorgesehen, daß nur so viele Notare bestellt werden, wie den Bedürfnissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dafür werden aber die Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt, sie dürfen nicht nebenbei Beamte sein, und eine bezahlte Nebenbeschäftigung können sie nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde übernehmen. Dadurch ist verhindert, daß Notare als Rechtsberater in Unternehmen eintreten und auch sonst Plätze einnehmen, die von Rechtsanwälten oder anderen freiberuflichen Rechtswahrern auszufüllen sind.

Eine besondere Schwierigkeit schien es zunächst bei der Vereinheitlichung des Notariatswesens zu bereiten, daß zum Teil, z. B. in ganz Preußen, Rechtsanwälte neben ihrer Anwaltsstätigkeit zum Notar bestellt wurden. Die neue Verordnung vom 13. Februar 1937 räumt diese Schwierigkeit aus dem Wege, indem sie bestimmt, daß der Notar, wenn dies einer geordneten Rechtspflege dienlich ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, als Rechtsanwalt zugelassen werden kann. Soweit in bestimmten Gerichtsbezirken nach der bisherigen Rechtsentwicklung ein Bedürfnis besteht, können dort auch Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht (Landgericht oder Oberlandesgericht) als Notare zu nebenberuflicher Amtsausübung bestellt werden. Dadurch, daß nunmehr einheitlich die volljuristische Ausbildung Voraussetzung für die Ernennung zum Notar ist, sind die Notare in allen deutschen Ländern gleichgestellt.

In den weiteren Bestimmungen regelt die Reichsnotarordnung dann den Aufgabenbereich des Notars, der in mancher Hinsicht für einzelne Länder gegenüber deren bisherigem Rechtszustand erweitert worden ist, ferner die Vertretung des Notars bei Abwesenheit oder Verhinderung, das Erlöschen des Amtes und die vorläufige Amtsenthebung. Im zweiten Teil der Verordnung werden die Vorschriften über die Reichsnotarkammer und Notarkammern, über ihren Aufbau, ihre Verwaltung und ihre Aufgaben gegeben und schließlich Übergangsbestimmungen erlassen. Nach den allgemeinen Übergangsbestimmungen bleibt im Amte, wer vor Erlass der Verordnung zum Notar bestellt worden ist. Der bisher zum Notar bestellte Rechtsanwalt bleibt in jedem Fall für die Dauer seiner Zulassung als Anwalt auch Notar.

R. L.

Gau Berlin, Gruppe Buchhandel i. d. Reichsschrifttumskammer Fachschaft der Angestellten

Unsere nächste Fachschaftsitzung mit anschließendem Kameradschaftsabend findet am 24. Februar, 20 Uhr in der Gaststätte »Wilhelmshof«, Anhaltstraße 12 statt. Es spricht Dr. Maier, Lehrer an der Reichsschule des Deutschen Buchhandels, Leipzig, über das Thema »Politische Dichtung der Gegenwart«. Um das auf der Reichsschule gepflegte Zusammengehörigkeitsgefühl zu festigen und zu vertiefen, finden in Zukunft in kurzen Zeitabständen Arbeitsabende aller ehemaligen Reichsschüler Groß-Berlins statt. Alles Nähere wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Ich bitte um regen Besuch dieser Sitzung. Insbesondere erwarte ich die Teilnahme aller in Berlin ansässigen ehemaligen Reichsschüler.
Walter Schulze.

Verzeichnis von Schrifttumsauskunftstellen

Der Deutsche Normenausschuß hat es übernommen, gemeinsam mit der Reichsgemeinschaft der Technisch-Wissenschaftlichen Arbeit eine Neubearbeitung der Schrift »Vermittlungsstelle für den Technisch-Wissenschaftlichen Duellennachweis« herauszugeben. Das Verzeichnis soll neben den technischen Wissenschaften auch die Naturwissenschaften

sowie solche Wissenschaften umfassen, in denen die Technik eine Rolle spielt, z. B. Medizin und Landwirtschaft. Zur Sammlung der Unterlagen für dieses Verzeichnis versendet der Deutsche Normenausschuß einen Fragebogen an Schrifttumsauskunftstellen. Schrifttumsauskunftstellen, die ihn bisher noch nicht erhalten haben, können den Fragebogen beim Deutschen Normenausschuß, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 40 anfordern.

Gehilfenprüfung in Düsseldorf

Die diesjährige Gehilfenprüfung des Gaues Düsseldorf findet am Sonntag, dem 21. Februar 1937 unter dem Vorsitz des Gauobmannes in der Firma Deiters nationale Buchhandlung in Düsseldorf statt. Zur Teilnahme sind 16 Prüflinge gemeldet.

Personalnachrichten

Herr Paul Seidel, der am 16. Februar sein 40jähriges Arbeitsjubiläum bei der Firma Dr. Ludw. Herbig in Leipzig beging, wurde von der Firma durch Geschenke und eine Feier im Betriebe geehrt.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Vangenbuer, Schönbürg. — Stellvertreter des Hauptchriftleiters: Franz Wagner, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herzfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a-13. — DA. 7952/1. Davon 6500 durchschnittlich mit Angebotene und Gesuchte Bücher. — *) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!